

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

3/2015/St

02.05.2015

auf Antrag des (...) vertreten durch
den Vorsitzenden (...)

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

den (...), vertreten durch den Vorsitzenden (...)

- Antragsgegner und Berufungsführer -

wegen Einberufung eines außerordentlichen Kreisparteitages

hat die Bundesschiedskommission am 02.Mai 2015 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,

Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

**Unter Aufhebung der Entscheidung der Bezirksschiedskommission W. – E. vom
22. Februar 2015 zu Ziff. 2 wird festgestellt, dass Ortsvereinsvorstände für die**

Gliederung, deren ordnungsgemäßer Vorstand sie sind (Ortsverein), einen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Parteitages nach §4 Abs. 3 Ziff. 2 des Statuts des Kreisverbandes (...) stellen können.

Gründe:

I.

Der Antragsteller hat sich mit Anträgen vom 27. Januar 2015 an die Bezirksschiedskommission (...) der SPD gewandt. Ziel seiner Anfechtungsanträge ist letztlich die Verhinderung eines außerordentlichen Parteitages. Mit einem Antrag bemängelt er die Beschlüsse einzelner Ortsvereine der (...) SPD auf Einberufung eines außerordentlichen Parteitages des SPD-Kreisverbandes (...). Der Antragsteller hat dazu die Auffassung vertreten, diese Beschlüsse seien nicht auf ordentlichen Mitgliederversammlungen der Ortsvereine beantragt und beschlossen worden; dies widerspreche den Statuten der SPD.

Der Antragsteller hat neben Anderem beantragt,

festzustellen, dass der Beschluss des Vorstands des Kreisverbandes (...) vom 22. Januar 2015 auf Einberufung eines außerordentlichen Parteitages §4 Abs. 3 Ziff. 2 des Statuts des Kreisverbandes (...) verletzt.

Der Antragsgegner ist dem entgegengetreten. Er vertritt die Auffassung, dass die Ortsvereinsvorstände für die kommunale wie organisatorische Arbeit verantwortlich und damit auch antragsberechtigt seien; einer legitimierenden Entscheidung der Mitgliederversammlung bedürfe es gerade nicht.

Die Bezirksschiedskommission (...) der SPD hat - neben anderen Feststellungen - diesem Antrag durch Beschluss zu Ziff. 2 vom 22. Februar 2015 stattgegeben. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt, dass es „nach den Statuten und der Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Mitgliedschaft nicht ausreiche, dass lediglich der Vorstand eines Ortsvereins mit seiner einfachen Mehrheit den Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Parteitages beschließt und dann stellt“. Nach § 9 Abs. 1 des Statuts des Kreisverbandes (...) obliege der Mitgliederversammlung u.a. die Wahl der Delegierten für den Kreisparteitag (Ziff. 3) und die Beschlussfassung über eingereichte Anträge (Ziff. 4). Der Vorstand habe deshalb gemäß § 9 Abs. 8 des Statuts - lediglich - „eine ausführende und geschäftsführende Funktion“.

Nur gegen diesen Teil (Ziff. 2) des Beschlusses hat der Antragsgegner am 11. März 2015 Berufung eingelegt und diese am 23. März 2015 unter Wiederholung und Vertiefung seines bisherigen Vorbringens begründet.

II.

1.

Die Berufung ist zulässig. Die Bezirksschiedskommission hat die angegriffene Entscheidung nach den Angaben in ihrer Entscheidung am 22. Februar 2015 im schriftlichen Verfahren beschlossen. Nach den Feststellungen der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission ist die Entscheidung nur mit einfacher Post versandt worden mit der Folge, dass Zustellungsnachweise nicht erbracht werden können. Dies stellt sich als eindeutiger Verstoß gegen § 21 Abs. 5 i.V. § 13 Abs. 5 Schiedsordnung - SchiedsO - dar, der zur Folge hat, dass Rechtsmittelfristen nicht wirksam in Lauf gesetzt worden sind. Somit kommt es auf die Frage, wann die Entscheidung den Beteiligten tatsächlich zugegangen ist, nicht an. Die Berufung ist mit Fax am 11. März 2015, mit Brief am 12. März 2015 bei der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission eingegangen und mit Schreiben vom 20. März 2015, eingegangen am 23. März 2015, begründet worden. Die Bundesschiedskommission erachtet die Berufung nach alledem als form- und fristgerecht eingelegt und damit als zulässig.

2.

Die Berufung ist auch begründet. Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission beruht auf einer unzutreffenden Interpretation des Statuts des Kreisverbandes und des Organisationsstatuts - OrgStatut.

Das Statut des Kreisverbandes (...) sieht in § 4 Abs. 3 Ziff. 2 ein Antragsrecht der angeschlossenen Ortsvereine auf Einberufung eines außerordentlichen Kreisverbandsparteitags vor, ohne sich textlich dazu zu äußern, ob damit die Mitgliederversammlung oder die Ortsvereinsvorstände oder beide gemeint sind. Die Bundesschiedskommission hat - auch in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte - in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass die Vorstände jeder Gliederung der Partei antragsberechtigt für ihre Gliederung sind. Dazu sind sie kraft ihrer satzungsgemäßen Funktion und ihres Auftrags ermächtigt. Falls eine nachfolgende Mitgliederversammlung diese Beschlüsse ihres Vorstands korrigiert oder abwandelt oder aufhebt, ist dem satzungsgemäß Rechnung zu tragen. Bis dahin, oder sofern das nicht eintritt, gilt aber der vom Vorstand beschlossene Antrag.

Auch aus dem Zusammenspiel der Vorschriften im Statut des Kreisverbandes kann entgegen der Auffassung der Bezirksschiedskommission nicht gefolgert werden, dass einem Antrag eines Ortsvereinsvorstands auf Einberufung eines außerordentlichen Kreisverbandsparteitags

nach §4 Abs. 3 Ziff. 2 stets das Votum der Mitgliederversammlung des Ortsvereins zugrunde liegen muss. Nach § 4 Abs. 2 findet alle zwei Jahre ein - ordentlicher - Kreisparteitag statt. In den angeschlossenen Ortsvereinen findet vor diesem Kreisparteitag eine Hauptversammlung statt (§ 9 Abs. 1 Satz 2), der neben der Wahl der Delegierten für den Kreisverbandsparteitag auch die Beschlussfassung über eingereichte Anträge obliegt. Dass bei einer solchen von der Satzung vorgegebenen Abfolge - Hauptversammlung in den Ortsvereinen vor dem ordentlichen Kreisverbandsparteitag – die Mitglieder über die Delegierten und die Anträge entscheiden, ist vor dem Hintergrund des § 5 Abs. 1 1. Halbsatz OrgStatut eine reine Selbstverständlichkeit. Daraus kann indes nicht hergeleitet werden, dass nun auch die Mitglieder über die Einberufung eines außerordentlichen Kreisverbandsparteitages befinden müssten, bevor der Ortsvereinsvorstand einen entsprechenden Antrag stellt. Deshalb bleibt es dabei, dass die Ortsvereinsvorstände - notwendig ist allerdings ein wirksam zustande gekommener (Mehrheits-)Beschluss des Gesamtvorstands, der oder die Vorsitzende kann nicht alleine handeln - kraft ihrer satzungsgemäßen Funktion und ihres Auftrags zur Stellung von Anträgen auf Einberufung eines außerordentlichen Kreisverbandsparteitags ermächtigt sind; sie können nur, wie oben dargelegt, von der Mitgliederversammlung korrigiert werden.

Der Umstand, dass diese Auslegung im Wortlaut der Regelung auf Bundesebene unmissverständlich Ausdruck gefunden hat (§ 21 Nr. 4 OrgStatut), kann nach alledem nicht dahin interpretiert werden, dass sie auf nachgeordneten Ebenen gerade nicht gelten würde.

Hannelore Kohl

